

Der Oberbürgermeister  
30 b/S

Koblenz, 24. April 1996  
Tel.: 1710 Herr Gebel

66/TIEFBAUAMT  
Kopie:  
29. APR. 1996

*30  
5 M*

**Amt 66 / Stadtentwässerung**

U.V.	V	P	<input checked="" type="checkbox"/> EK	ET	N
------	---	---	--	----	---

Stadtverwaltung Koblenz  
Baudezernat  
Eing: 27. APR. 1996  
Amt: 66/4

**- Eigenbetrieb der Stadt Koblenz -**

*id. G. u. u.  
Übersetzung - 's  
normale Kleebe*

*See 8074*

**Kosten der Bedürfnisanstalten**

**hier: Beschluß des Stadtrates vom 16. November 1995, Punkt 43**

**Bezug: Ihr Schreiben vom 03. April 1996**

Die mit dem Stadtratsbeschuß vom 16. November 1995 offenkundig gemeinte Frage, ob die Kosten der Bedürfnisanstalten über Abwasserbeseitigungsgebühren finanziert werden können, ist keine solche der "Rechnungslegung des Wirtschaftsplanes" (vgl. § 16 EigVO), sondern eine solche der Kostenrechnung nach § 21 Abs. 3 EigVO, die sich ihrerseits ausschließlich nach dem KAG richtet. Mit dessen Vorschriften ist eine Einbeziehung der Kosten der Bedürfnisanstalten in die Gebührenkalkulation nicht zulässig.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 KAG 95 können Benutzungsgebühren, wozu auch Abwasserbeseitigungsgebühren zählen, "als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen zur Deckung der Kosten" erhoben werden. Die Gebühren sind gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 KAG 95 "nach dem Umfang der Leistung" zu bemessen (sogenanntes Äquivalenzprinzip). Schuldner der Abwasserbeseitigungsgebühren sind nach § 11 der Gebührensatzung Abwasserbeseitigung vom 21. Dezember 1992 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19. Dezember 1995 die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der

an die städtischen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Diese haben gemäß §§ 2 und 3 der Satzung für die Benutzung der Abwassereinrichtungen durch das Einleiten von Schmutzwasser bzw. Oberflächenwasser von ihren angeschlossenen Grundstücken die satzungsgemäßen Gebühren zu zahlen. In Beachtung des Äquivalenzprinzips dürfen daher der Gebührenermittlung nur die Kosten zugrunde gelegt werden, die für die Beseitigung des von den gebührenpflichtigen Grundstücken aus eingeleiteten Abwassers anfallen. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der öffentlichen Bedürfnisanstalten stehen aber in keinem Zusammenhang mit der Entwässerung der Grundstücke. Insbesondere wird den Grundstückseigentümern etc. in bezug auf die Entwässerung ihrer Grundstücke hierdurch keine Leistung erbracht. Eine Einbeziehung dieser Kosten in die Gebührenermittlung würde daher dem Äquivalenzprinzip widersprechen und ist infolgedessen rechtlich nicht möglich.

Auch darf nach § 8 Abs. 1 Satz 3 und 6 KAG 95 mittels der Gebühren nicht etwa ein Überschuß für den Haushalt erwirtschaftet werden, aus dem die genannten Kosten gedeckt werden könnten.

Im übrigen begründet eine Bedürfnisanstalt selbst einen gebührenpflichtigen Tatbestand, weshalb das hierbei anfallende Abwasser - gebührensatzmindemd - bei der Verteilungsmasse zu berücksichtigen ist, mit der Folge, daß die hierauf entfallenden Gebühren vom städtischen Haushalt zu tragen sind.

Amt 10 erhält eine Durchschrift unmittelbar.

Im Auftrage:

